

Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände

Detailbemerkungen (Beilage zur Stellungnahme des Regierungsrates des Kantons Uri)

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am 16. Oktober 2009 an folgende E-Mail Adresse: lebensmittel-recht@bag.admin.ch
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	2
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	4
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	5
Entwurf Lebensmittelgesetz	6

Vernehmlassung Revision Lebensmittelgesetz

Allgemeine Bemerkungen

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
LDU	<p>Anpassungen an die EG-Gesetzgebungen sind sinnvoll</p> <p>Die Totalrevision des Lebensmittelgesetzes (LMG) bringt viele Neuerungen, zum Teil wegen der Angleichung der technischen Vorschriften an diejenigen der EG, zum Teil als Anpassung aufgrund der mehr als zehnjährigen Vollzugserfahrungen mit dem geltenden LMG aus dem Jahr 1992. Wir begrünnen ausdrücklich die Absicht des Bundesrates, die Vereinfachung des Handels mit der EU durch die Anpassung der technischen Vorschriften im Bereich Lebensmittelsicherheit anzustreben. Die Teilnahme der Schweiz an den Systemen der Lebensmittel- und Produktesicherheit der EU ist ohne diese Angleichung nicht möglich. Wir sind der Meinung, dass das Sicherheitsniveau in der EU in den letzten Jahren markant gestiegen ist und heute auf vergleichbarem Niveau mit demjenigen der Schweiz steht. Die Angleichung der technischen Vorschriften ist daher auch aus dem Blickwinkel des Verbraucherschutzes sinnvoll.</p> <p>Ein einziges Gesetz für die Lebensmittelsicherheit</p> <p>Allerdings sind wir der Ansicht, dass die Anpassungen auf halbem Weg stehen geblieben sind. Anders als in der EU sind die Futtermittel nicht im vorliegenden Entwurf des Lebensmittelgesetzes geregelt. Diese Diskrepanz wird unweigerlich zu weiterem Anpassungsbedarf führen. Es sind daher alle Bestimmungen bezüglich der Lebensmittelsicherheit "from the farm to the fork", welche zur Zeit noch in anderen Gesetzgebungen geregelt sind, in die Lebensmittelgesetzgebung zu überführen. Dies betrifft die Anforderungen an die Primärproduktion, an die Futtermittel, die Anforderungen bezüglich der Tiergesundheit, des Tierschutzes und der Pflanzengesundheit. Wir sind der Ansicht, dass alle Aspekte der Lebensmittelsicherheit durch die Lebensmittelgesetzgebung abgedeckt werden müssen. Die Vereinheitlichung in der Gesetzgebung und damit auch in den Verfahrensabläufen ist eine Voraussetzung für einen einheitlichen und effizienten Vollzug in den Kantonen. Verschiedene Kontrollen könnten damit zusammengelegt werden.</p> <p>Bundesamt für Verbraucherschutz</p> <p>Die heutige Struktur der Lebensmittelkontrolle auf Stufe Bund ist mit dem von der EU seit langem propagierten Prinzip "from the farm to the fork" jedoch nicht mehr vereinbar. Die Schaffung eines Bundesamtes für Verbraucherschutz durch Fusion des BVET und von Teilen des BLW mit der Abteilung Lebensmittelsicherheit des BAG hat unseres Erachtens höchste Priorität. Die Zuständigkeit verschiedener eidgenössischer Departemente mit verschiedenen Zielausrichtungen im Bereich Lebensmittelsicherheit ist unseres Erachtens nicht mehr länger tolerierbar, führt zu komplizierten Abläufen, zu einem Wirrwarr von Erlassen und ist eine Zumutung für die Kantone.</p>

Vernehmlassung Revision Lebensmittelgesetz

Begriffe der EU

In der Schweiz werden zum Teil andere Begriffe als in der EU verwendet (Beispiele: EU "Verbraucher" <-> CH "Konsument"; EU "Zulassung" <-> CH "Bewilligung"). Wir sind der Meinung, dass die Begriffe bei der Gesetzesrevision von der EU übernommen werden sollten.

Vernehmlassung Revision Lebensmittelgesetz

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")

Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung
LDU	1.5	Im Bereich Aufgabenteilung Bund - Kantone vermissen wir im vorliegenden Gesetzesentwurf eine Bestimmung für die finanzielle Unterstützung des Bundes im Bereich der Inlandkontrollen durch die Kantone, insbesondere im Bereich des durch den nationalen Kontrollplan und durch nationale Untersuchungsprogramme vom Bund den Kantonen auferlegten Mehraufwands.
LDU	1.8	Der ehemalige Art. 42 (Schweigepflicht) ist beizubehalten. Die Bekanntgabe von Ergebnissen setzt hohe Kontrollfrequenzen voraus. Dies widerspricht der Vorgabe risikobasierter Kontrollen. Die Bekanntgabe von Ergebnissen trägt nicht zur Lebensmittelsicherheit bei und läuft einem effizienten Vollzug zuwider. Massnahmen zur Wiederherstellung der gesetzlichen Vorgaben werden unmittelbar umgesetzt; lebensmittelrechtliche Befunde sind deshalb rasch überholt und zum Zeitpunkt der Veröffentlichung nicht mehr aktuell. Die Veröffentlichung von Beanstandungen ist nicht zielführend, die öffentliche Bekanntmachung mehrfacher gravierender Verstösse ist angesichts der raschen Fluktuation im Gastgewerbe illusorisch.
LDU	3.2	Es ist richtig, dass durch die vorliegende Totalrevision des LMG für die Kantone kein grosser finanzieller Zusatzaufwand zu erwarten ist. Es ist jedoch ebenfalls eine Tatsache, dass der Bund in den letzten Jahren sukzessive Aufgaben den Kantonen übertragen hat, ohne diese entsprechend zu entgelten. Aus diesem Grund sind wir der Meinung, dass nun eine gesetzliche Basis dafür zu schaffen ist, um die Finanzierung der vom Bund im Rahmen von nationalen Kontrollplänen und nationalen Untersuchungsprogrammen den Kantonen in Auftrag gegebenen Leistungen zu ermöglichen.
LDU	3.3.5	Im Gegensatz zum Bund sind wir der Meinung, dass die Organisationsstruktur der Lebensmittelkontrolle auf Stufe Bund unzweckmässig und nicht mehr zeitgemäss ist und dem von der EU seit langem propagierten Prinzip "from the farm to the fork" nicht entspricht. Die Schaffung eines Bundesamtes für Verbraucherschutz durch Fusion des BVET und von Teilen des BLW mit der Abteilung Lebensmittelsicherheit des BAG hat unseres Erachtens höchste Priorität. Die Zuständigkeit verschiedener eidgenössischer Departemente mit verschiedenen Zielausrichtungen im Bereich Lebensmittelsicherheit ist unseres Erachtens nicht mehr länger tolerierbar und führt zu komplizierten Abläufen.

Vernehmlassung Revision Lebensmittelgesetz

Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"

Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung
LDU	2	Futtermittel waren, wie auch im erläuternden Bericht korrekt hingewiesen wird, immer wieder Ausgangspunkt von Lebensmittelskandalen. Futtermittel und Primärproduktion müssen gemäss dem EU-Prinzip "from the farm to the fork" zwingend im LMG geregelt werden und nicht mehr separat im Landwirtschaftsgesetz. Die Zuständigkeit von verschiedenen Bundesämtern in verschiedenen eidgenössischen Departementen erachten wir seit langem nicht mehr als zeitgemäss. Die Schaffung eines Bundesamtes für Verbraucherschutz ist unseres Erachtens vordringlich.
LDU	5	Wir begrüssen die angestrebte nationale Harmonisierung im Bereich Dusch- und Badewasser.
LDU	7	Wir nehmen die neue Regelung der Lebensmittelsicherheit zur Kenntnis, bemängeln jedoch, dass nicht alle im Art. 14 der EU-Verordnung 178/2002 festgelegten Prinzipien auf Gesetzesstufe geregelt werden. Insbesondere fehlen unseres Erachtens die Definitionen von gesundheitsschädlichen sowie für den Verzehr durch den Menschen ungeeigneten Lebensmitteln. Durch diese Weglassung fehlen im vorliegenden Gesetzesentwurf die in der EU-Rechtsetzung angesprochenen Aspekte des Schutzes von Nachfolgenerationen, der kumulativen toxischen Auswirkungen, besonderer gesundheitlicher Empfindlichkeit von Verbrauchergruppen, der Auswirkungen von Fremdstoffen und anderer Kontaminationen sowie von Fäulnis, Verderb oder Zersetzung.
LDU	7	Botulismus ist keine Infektionskrankheit, sondern eine Lebensmittelintoxikation. Folgerichtig ist im Lebensmittelrecht nicht der Keim Clostridium botulinum, sondern das Botulinumtoxin geregelt.
LDU	9	Es ist richtig, dass mit dem Wegfall des Gastwirtschaftspatents in einigen Kantonen bezüglich Fachkenntnisse der für einen Lebensmittelbetrieb verantwortlichen Person eine Lücke entstanden ist. Diese Lücke soll geschlossen werden, die Kann-Formulierung ist unseres Erachtens zu wenig bestimmt.

Vernehmlassung Revision Lebensmittelgesetz

Entwurf Lebensmittelgesetz				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
LDU	1			<p>Neu ist der hygienische Umgang mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen Teil des Gesundheitsschutzes. Bedeutet dies, dass künftig die Überschreitung von mikrobiellen Höchstwerten als gesundheitsgefährdend einzustufen ist? Die alte Formulierung in Art. 1b war diesbezüglich klarer. Wir sind daher der Ansicht, dass die bisherigen Bestimmungen a und b vom aktuellen Art. 1 LMG unverändert zu übernehmen sind. Die Erweiterung, die über den Täuschungsschutz hinausgeht und eine Informationspflicht vorgibt, wird begrüsst.</p> <p>Textvorschlag:</p> <p>"Dieses Gesetz bezweckt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Konsumentinnen und Konsumenten vor Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen zu schützen, welche die Gesundheit gefährden können; b. den hygienischen Umgang mit Lebensmitteln sicherzustellen; c. die Konsumentinnen und Konsumenten im Zusammenhang mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vor Täuschungen zu schützen; d. den Konsumentinnen und Konsumenten eine sachkundige Wahl zu ermöglichen."
LDU	2			<p>Der Geltungsbereich des LMG muss die gesamte Lebensmittelkette gemäss dem EU-Prinzip "from the farm to the fork" abdecken. Die heutige Struktur der Lebensmittelkontrolle auf Stufe Bund ist mit diesem EU-Prinzip nicht mehr vereinbar. Die Schaffung eines Bundesamtes für Verbraucherschutz durch Fusion des BVET und von Teilen des BLW mit der Abteilung Lebensmittelsicherheit des BAG hat unseres Erachtens höchste Priorität. Die Zuständigkeit verschiedener eidgenössischer Departemente mit verschiedenen Zielausrichtungen im Bereich Lebensmittelsicherheit ist unseres Erachtens nicht mehr länger tolerierbar und führt zu komplizierten Abläufen.</p> <p>Futtermittel und Primärproduktion sind in den Geltungsbereich des LMG aufzunehmen.</p>
LDU	5	2		<p>Folgende Bestimmung ist verwirrend: "Nicht als Gebrauchsgegenstände gelten Gegenstände, die als Heilmittel angepriesen werden."</p> <p>Es gibt viele Gebrauchsgegenstände, die als Heilmittel angepriesen werden und dennoch keine Heilmittel (Medizinprodukte) sind, sondern Gebrauchsgegenstände (wie beispielsweise Kosmetika, Zimtsohlen, Decken). Gemäss</p>

Vernehmlassung Revision Lebensmittelgesetz

			<p>Art. 31 Abs. 3 LGV dürfen Gebrauchsgegenstände nicht als Heilmittel angepriesen werden.</p> <p>Entweder Abs. 2 anders formulieren oder weglassen (wird ja bereits in Art. 2 Abs. 4c erfasst).</p> <p>Vorschläge für andere Formulierung: "Nicht als Gebrauchsgegenstände gelten Gegenstände, die unter die Heilmittelgesetzgebung fallen." Oder "Bei Gebrauchsgegenständen ist die Anpreisung als Heilmittel verboten."</p>
LDU	7		<p>Der vorgelegte Gesetzesentwurf enthält keinen Artikel zu Höchstwerten mehr, hingegen wird neu Art. 7 zur Lebensmittelsicherheit eingeführt. Dieser Artikel entspricht dem ersten Teil von Art. 14 der EU-Verordnung 178/2002. Im Gesetzesentwurf wurde jedoch von der EU nur die Definition der nicht sicheren Lebensmittel übernommen, die Definitionen von gesundheitsschädlichen sowie für den Verzehr durch den Menschen ungeeigneten Lebensmitteln fehlen hingegen. Durch diese Weglassung fehlen im vorliegenden Gesetzesentwurf die in der EU-Rechtsetzung angesprochenen Aspekte des Schutzes von Nachfolgenerationen, der kumulativen toxischen Auswirkungen, besonderer gesundheitlicher Empfindlichkeit von Verbrauchergruppen, der Auswirkungen von Fremdstoffen und anderer Kontaminationen sowie von Fäulnis, Verderb oder Zersetzung.</p> <p>Art. 7 ist unseres Erachtens mit den entsprechenden EU-Definitionen von Art. 14 der EU-Verordnung 178/2002 zu ergänzen.</p>
LDU	7	4	<p>Im Gegensatz zum jetzigen Art. 9 LMG wird im Entwurf nicht mehr auf das Einschränken oder Verbieten von Stoffen eingegangen. Das Einschränken oder Verbieten <i>bestimmter Gebrauchsgegenstände und Stoffe</i> wird neu klar in Art. 16 Abs. 5b geregelt. Dieselbe Kompetenz muss der Bundesrat auch für Lebensmittel haben (nach Art. 4 gehören auch Stoffe zu den Lebensmitteln). Das Einschränken oder Verbieten von Lebensmitteln sollte analog zu den Gebrauchsgegenständen unter Art. 7 aufgenommen werden. Art. 23 betreffend Vorsorgeprinzip ist in dieser Hinsicht nach unserer Ansicht nicht ausreichend.</p> <p>Vorschlag für Wortlaut, entweder unter Art. 7 Abs. 4 als zweiten Satz oder unter einem neuen Absatz: "Der Bundesrat kann bestimmte Lebensmittel einschränken oder verbieten."</p> <p>In diesem Sinne werden u.a. auch Nanomaterialien bei Lebensmitteln (Art. 7) und Gebrauchsgegenständen (Art. 16) eingeschlossen. Dass das verstärkte Integrieren von Nanomaterialien ins Lebensmittelrecht von Bedeutung ist, zeigt auch der TA-Swiss Bericht "Nanotechnologie im Bereich der Lebensmittel" (2009, VDF Hochschulveralg ETHZ).</p>
LDU	8		<p>Den Titel ändern: Anstelle "Zur Fleischgewinnung zulässige Tierarten" neu den Titel "Fleischgewinnung" nehmen.</p>

Vernehmlassung Revision Lebensmittelgesetz

				<p>Siehe auch Anmerkungen unter Art. 10. Von Art. 10 den Absatz 2c und 2d in Art. 8 integrieren. Textvorschlag:</p> <p>"Der Bundesrat regelt:</p> <p>a) die Tierarten, deren Fleisch als Lebensmittel verwendet werden darf;</p> <p>b) die Schlachtung kranker, krankheitsverdächtiger und verunfallter Tiere;</p> <p>c) die Ermittlung des Schlachtgewichts."</p> <p>Es ist zu prüfen, ob analog zur EU eine Positiv- oder Negativliste der Tierarten in diesem Artikel aufgeführt werden soll.</p>
LDU	9	4		<p>Die Kann-Formulierung weglassen, da die entsprechende Verordnung bereits erarbeitet und in die Vernehmlassung gegeben wurde. Anstelle des Begriffes "Hygienefachkenntnisse" die allgemeine Formulierung "Fachkenntnisse" wählen (analog einer früheren Entwurfsfassung des Lebensmittelgesetzes):</p> <p>"Er <i>legt</i> Anforderungen an die <i>Fachkenntnisse</i> von Personen <i>fest</i>, welche mit Lebensmitteln umgehen."</p>
LDU	10			<p>Den Artikel streichen, weil für jede Schlachtereier (Schlachtenanlagen und Schlachtbetrieb) zwei kostenpflichtige Bewilligungen nötig sind (siehe auch Art. 12 und Art. 53 Abs. 2g). In der EU gibt es auch keine Bewilligung für Schlachtenanlagen, sondern lediglich für Betriebe.</p> <p>Art. 10 Abs. 2c im Art. 8 auführen (siehe Bemerkungen unter Art. 8).</p> <p>Art. 10 Abs. 2, Bst. d: ist weder für den Täuschungsschutz noch für die LM-Sicherheit relevant. Buchstabe d soll gestrichen werden.</p> <p>Die Formulierung Schlachtenanlage vs. Schlachtbetrieb ist zu prüfen</p>
LDU	11			<p>Art. 11 zu den Schlachtenanlagen streichen, weil der Inhalt bereits unter Art. 9 (Hygiene) erfasst wird.</p>
LDU	14	1	c	<p>Den Begriff "Herkunft" ergänzen: "Herkunft (<i>beispielsweise von Rohstoffen</i>)".</p>
LDU	14			<p>Da der Bund auch einmal Labels anerkennen kann, die nichts mit der Landwirtschaft zu tun haben (wie fairer Handel), ist der bisherige Art. 21 Abs. 4 LMG in leicht abgeänderter Form weiterhin aufzuführen (neu aber als Kann-Formulierung und mit dem umfassenderen Begriff "Produktionsarten" anstelle Begriff "Anbauarten").</p> <p>"Der Bundesrat <i>kann</i> die Voraussetzungen <i>festlegen</i>, denen die Lebensmittel entsprechen müssen, wenn sie mit dem Hinweis auf spezifische <i>Produktionsarten</i> angepriesen werden; es kann sich um die Anerkennung privatrechtlicher</p>

Vernehmlassung Revision Lebensmittelgesetz

				Zulassungskriterien handeln."
LDU	14	3		<p>Es sollen unter diesem Absatz alle 4 Zweckbestimmungen nach Art. 1 LMG erwähnt werden. Der Bundesrat soll Kennzeichnungsvorschriften nicht nur zum Schutz der Gesundheit und vor Täuschung erlassen können, sondern auch im Zusammenhang mit dem hygienischen Umgang mit Lebensmitteln und der sachkundigen Wahl durch die Konsumentenschaft). Textvorschlag:</p> <p>"Er kann Vorschriften erlassen über die Kennzeichnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. <i>zum Schutz</i> der Gesundheit,... b. <i>zum Schutz</i> vor Täuschung,... c. <i>zur Sicherstellung des hygienischen Umgangs mit Lebensmitteln;</i> d. <i>zur Ermöglichung einer sachkundigen Wahl durch die Konsumentinnen und Konsumenten."</i>
LDU	16	5	f	In gewissen Fällen wie z.B. Nickelabgabe von Gebrauchsgegenständen ist die alleinige Anwendung von EN-Methoden nicht sinnvoll. Wir schlagen deshalb vor, einen zusätzlichen Buchstaben f einzufügen mit dem Wortlaut „für Gebrauchsgegenstände spezielle Prüfmethode festlegen“.
LDU	19	3		<p>Wir gehen davon aus, dass sich dieser Absatz auf die Lebensmittel sowie die Bedarfsgegenstände und Kosmetika beschränkt. Aus diesem Grunde sind anstelle des Begriffes "Gebrauchsgegenstand" die Begriffe "Bedarfsgegenstand" sowie "Kosmetikum" aufzuführen:</p> <p>"Täuschend sind namentlich Kennzeichnungen..., die geeignet sind, bei den Konsumentinnen ... falsche Vorstellungen über... besondere Wirkungen und besonderen Wert des Lebensmittels, <i>Bedarfsgegenstands oder Kosmetikums</i> zu wecken."</p>
LDU	19	4	b	<p>Ergänzung, dass der Bundesrat auch Mindestanforderungen festlegen kann:</p> <p>"Der Bundesrat kann:</p> <ul style="list-style-type: none"> b. verlangen, dass Lebensmittel, Bedarfsgegenstände und Kosmetika nach der Guten Herstellungspraxis (GHP) hergestellt werden; er kann entsprechende <i>Mindestanforderungen sowie</i> Höchstmengen oder Höchstkonzentrationen festlegen."
LDU	21	1		Art. 9 des jetzigen LMG wird ersetzt.. Auf Stoffe wird nicht mehr eingegangen. Unsere diesbezüglichen Anmerkungen sind unter Art. 7 Abs. 4 zu entnehmen.

Vernehmlassung Revision Lebensmittelgesetz

			<p>Betreffend Nanotechnologie nehmen wir wie folgt Stellung: Im TA-Swiss Bericht "Nanotechnologie im Bereich der Lebensmittel" (2009, VDF Hochschulverlag ETHZ) werden im Zusammenhang mit der Herstellung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen mehrmals die Ausdrücke "nanotechnologische Verfahren" und "nanotechnologische Methoden" verwendet. Auf Seite 7 des TA-Swiss Berichtes steht u.a. auch, dass es sich bei der Nanotechnologie um eine vergleichsweise neue Querschnittstechnologie handelt, von der eine Vielzahl klassischer Disziplinen wie Physik, Chemie und Biologie betroffen sind. Von daher wird das zusätzliche Erwähnen der "nanotechnologischen Verfahren" als angebracht angesehen.</p> <p>Wird die Nanotechnologie hier nicht erwähnt, so ist sie mindestens im erläuternden Bericht zur Änderung des Lebensmittelgesetzes aufzunehmen. Produkte der Nanotechnologie werden in unserem Vorschlag unter Art. 7 Abs. 4 sowie auch in Art. 7 Abs. 5a sowie Art. 16 Abs. 5b abgedeckt.</p>
LDU	22		<p>Es geht nicht klar hervor, wer für die Risikoanalyse zuständig ist. Dies ist im ersten Absatz aufzuführen (analog Art. 23 und Art. 24).</p> <p>Der Wortlaut sollte zudem noch näher dem EG-Recht angepasst werden (u.a. stärkere Berücksichtigung der Definitionen nach Art. 3 der EG-Verordnung 178/2002). Gemäss Art. 3 der EG-Verordnung 178/2002 handelt es sich bei der Risikoanalyse um einen Prozess aus den drei miteinander verbundenen Einzelschritten "Risikobewertung", "Risikomanagement" und "Risikokommunikation". Dies geht aus Art. 22 zu wenig klar hervor.</p>
LDU	24	2	<p>Absatz 2 streichen und Art. 42 des aktuellen LMG zur Schweigepflicht beibehalten.</p> <p>Die Bekanntgabe von Ergebnissen setzt hohe Kontrollfrequenzen voraus. Dies widerspricht der Vorgabe risikobasierter Kontrollen. Die Bekanntgabe von Ergebnissen trägt nicht zur Lebensmittelsicherheit bei und läuft einem effizienten Vollzug zuwider. Massnahmen zur Wiederherstellung der gesetzlichen Vorgaben werden unmittelbar umgesetzt; lebensmittelrechtliche Befunde sind deshalb rasch überholt und zum Zeitpunkt der Veröffentlichung nicht mehr aktuell. Die Veröffentlichung von Beanstandungen ist nicht zielführend, die öffentliche Bekanntmachung mehrfacher gravierender Verstösse ist angesichts der raschen Fluktuation im Gastgewerbe illusorisch.</p> <p>Eventualantrag: Wird die Schweigepflicht nicht beibehalten, so ist die passive Information aufzunehmen.</p> <p>Vorschlag: "Die zuständige Behörde fasst das Kontrollergebnis als lebensmittelrechtliche Bewertung zusammen. Die verantwortliche Person oder die Unternehmensleitung des Betriebs (Ausdrücke analog Art. 3 LGV) kann die zusammenfassende Bewertung der Öffentlichkeit zugänglich machen. Der Bundesrat regelt die näheren</p>

Vernehmlassung Revision Lebensmittelgesetz

				Bestimmungen."
LDU	24	5		Die Regelung des Öffentlichkeitsprinzips auf nationaler Ebene wird ausdrücklich begrüsst.
LDU	25	1		<p>Die Selbstkontrolle bezieht sich ausschliesslich auf Waren. Auf Prozesse (wie Verfahren zur Überwachung der Gefahren und gute Herstellungspraxis) gemäss LGV und HyV wird nicht eingegangen. Art. 25 Abs. 1 ist hinsichtlich Prozesse zu erweitern.</p> <p>Vorschlag: "Wer Lebensmittel oder Gebrauchsgegenstände herstellt, behandelt, in Verkehr bringt, einführt oder ausführt, muss im Rahmen seiner Tätigkeit <i>auf allen Herstellungs-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen</i> dafür sorgen, dass die Waren den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Er oder sie ist zur Selbstkontrolle verpflichtet."</p>
LDU	27	1		<p>Die Rückverfolgbarkeit bezieht sich nur auf Lebensmittel, Bedarfsgegenstände und Spielzeuge. Es kann nicht nachvollzogen werden, weshalb die anderen Gebrauchsgegenstände (insbesondere Kosmetika) hier nicht erfasst sind. Die Selbstkontrolle nach Art. 25 LMG umfasst alle Gebrauchsgegenstände. Die Rückverfolgbarkeit ist gemäss Art. 49 LGV Bestandteil der Selbstkontrolle.</p> <p>Art. 27 zur Rückverfolgbarkeit ist betreffend Gebrauchsgegenstände nicht nur auf die Bedarfsgegenstände und Spielzeuge auszulegen.</p>
LDU	29	2	b	Begriff Primärproduktion im Gesetz einführen
LDU	29	5		<p>Laut dieser Bestimmung regelt der Bundesrat die Art der Durchführung und die Bescheinigung der amtlichen Kontrollen.</p> <p>Die Kantone vollziehen gemäss Art. 46 dieses Gesetz, d.h. sie sind für die Durchführung der amtlichen Kontrollen verantwortlich. Gemäss Art. 42 beaufsichtigt und koordiniert der Bund den Vollzug dieses Gesetzes durch die Kantone. Er koordiniert die Vollzugsmassnahmen und die Informationstätigkeit.</p> <p>Absatz 5 ist in Art. 42 und 46 bereits geregelt und ist deshalb ersatzlos zu streichen. Zudem existiert der Begriff "Bescheinigung der amtlichen Kontrolle" in der Schweiz nicht. Die Kontrolle wird mit einem amtlichen Bericht dokumentiert (Art. 32).</p>
LDU	30	Titel Abs. 1		<p>Der Titel "Untersuchungsmethoden" sollte neu auf den umfassenderen Begriff "Kontrollverfahren" abgeändert werden.</p> <p>Der Bundesrat gibt auch Empfehlungen über die Art von Kontrollen ab, die sich nicht nur auf Lebensmittel und</p>

Vernehmlassung Revision Lebensmittelgesetz

			<p>Gebrauchsgegenstände beschränken (beispielsweise Leitfaden zur Inspektion bewilligungspflichtiger Betriebe). Abs. 1 ist deshalb allgemeiner zu formulieren.</p> <p>Vorschlag: "Der Bundesrat gibt Empfehlungen darüber ab, wie <i>Kontrollen</i> nach den aktuellen Erkenntnissen der Wissenschaft und Technik <i>durchzuführen</i> und <i>die Kontrollergebnisse</i> zu beurteilen sind."</p>
LDU	32	1	<p>Das Kontrollorgan teilt der betroffenen Person das Ergebnis der Kontrolle schriftlich mit.. Neu steht nicht mehr, dass die Mitteilung am Ort der Kontrolle erfolgen muss. Wir unterstützen die neue Formulierung.</p>
LDU	36		<p>„vorsorglich“ auf die Primärproduktion ausdehnen (prophylaktische Massnahmen) „auf Kosten der Verantwortlichen“ ergänzen</p>
LDU	4. Kap.	1	<p>Im 4. Kapitel werden die Vorschriften für den Vollzug beschrieben. Während im Abschnitt 2 für die Organisation der Kontrollorgane auf Stufe Kantone Vorgaben gemacht werden, fehlen diese auf Stufe Bund. Wie bereits eingangs erläutert sind wir der Meinung, dass die heutige Struktur der Lebensmittelkontrolle auf Stufe Bund mit dem von der EU seit langem propagierten Prinzip "from the farm to the fork" nicht mehr vereinbar ist. Die Schaffung eines Bundesamtes für Verbraucherschutz durch Fusion von Teilen des BVET und von Teilen des BLW mit der Abteilung Lebensmittelsicherheit des BAG hat unseres Erachtens höchste Priorität, umso mehr viele Kantone diesen Schritt bereits vollzogen haben. Die Zuständigkeit verschiedener eidgenössischer Departemente mit verschiedenen Zielausrichtungen im Bereich Lebensmittelsicherheit ist unseres Erachtens nicht mehr länger tolerierbar und führt zu komplizierten Abläufen. Im Entwurf ist deshalb "zuständiges Bundesamt" durch "Bundesamt für Verbraucherschutz" bzw. "Bundesamt" zu ersetzen (siehe Art. 39 Abs. 1, Art. 43 Abs. 2, Art. 60 Abs. 2 und 3).</p>
LDU	40		<p>Der Titel "Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittelrechts" ist nicht angebracht. Bei der vorherigen Fassung des LMG-Entwurfs stand "Grundlagenbeschaffung".</p> <p>Die Bestimmung in dieser Form führt zu Doppelspurigkeiten zwischen Bund und Kantonen. Art. 40 ist anders zu formulieren.</p> <p>Vorschlag: Titel "Besondere Erhebungen" "Das Bundesamt kann Abklärungen durchführen, um die Übersicht über den Markt zu erhalten und um zu überprüfen, ob regulatorischer Handlungsbedarf besteht. Es kann dazu mit den Kantonen zusammenarbeiten."</p> <p>Vorschlag französisch: "Art. 40 Evaluations particulières</p>

Vernehmlassung Revision Lebensmittelgesetz

				L'Office fédéral peut effectuer des enquêtes permettant d'avoir une vue d'ensemble du marché et de vérifier la nécessité de modifier le droit alimentaire. Il peut collaborer avec les cantons à cet effet."
LDU	41			Ortsfeste Anlagen der Armee sind analog allen Betrieben gemäss Art. 46 durch die Kantone zu kontrollieren. Es gibt keine Argumente, weshalb diese durch den Bund zu kontrollieren sind. Der Bund als Betreiber hat entsprechend diesem Gesetz die lebensmittelrechtlichen Anforderungen analog allen Betrieben einzuhalten. Art. 41 ist überflüssig und somit zu streichen.
LDU	42	2		Im aktuellen Art. 36 Abs. 2 LMG steht zusätzlich "soweit ein gesamtschweizerisches Interesse besteht". Dieser Zusatz ist nach wie vor nötig, da der Bund nicht in jedem Fall die Vollzugsmassnahmen und Informationstätigkeit koordinieren muss. Vorschlag: "Er koordiniert, <i>soweit ein gesamtschweizerisches Interesse besteht</i> : a. die Vollzugsmassnahmen; b. die Informationstätigkeit."
LDU	42	4		Die Bestimmungen zu den Ringversuchen stammen aus der Zeit, als die Pflicht zur Akkreditierung für die kantonalen Kontrollorgane noch nicht bestand. Mit dieser Verpflichtung sind diese Bestimmungen jedoch obsolet geworden, umso mehr, als dass sehr selten Ringversuche vom Bund durchgeführt wurden. Die Bestimmungen b und c können somit ersatzlos gestrichen werden. Die Bestimmung a hingegen ist als Bestimmung e unter Abs. 3 aufzuführen. Abs. 4 kann danach gestrichen werden.
LDU	42	5	f	In der Aufzählung fehlt das Gentechnikgesetz vom 21.3.2003
LDU	45	4		Die gewählte Formulierung führt zu Unklarheiten. Vorschlag: "Die Bundesstellen... leisten Amtshilfe und <i>koordinieren</i> Inspektionen ausländischer Behörden in der Schweiz."
LDU	46			Im Titel fehlen Primärprodukte und Tiere
LDU	46	4		Kantonale Kontrollorgane sind der Kantonschemiker und der Kantonstierarzt. Die unter c. aufgeführten Funktionen unterstützen die Erstgenannten. Wir schlagen deshalb folgende Formulierung vor:

Vernehmlassung Revision Lebensmittelgesetz

				<p>"a. eine Kantonschemikerin oder einen Kantonschemiker für die Leitung der ihr oder ihm unterstellten Laboratorien, Lebensmittelinspektorinnen und -inspektoren, Trink- und Badewasserinspektorinnen und -inspektoren, Lebensmittelkontrolleurinnen und -kontrolleure.</p> <p>b. eine Kantonstierärztin oder einen Kantonstierarzt für die Leitung der ihr oder ihm unterstellten amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte sowie amtlichen Fachassistentinnen und Fachassistenten."</p> <p>Bestimmung c. kann demzufolge gestrichen werden.</p>
LDU	46	5		<p>Dass die Kantone sich zu organisieren haben, steht bereits in der Bundesverfassung und ist nicht im Lebensmittelgesetz abzubilden.</p> <p>Abs. 5 führt höchstens zu Missverständnissen und ist daher ersatzlos zu streichen.</p> <p>Wird Abs. 5 nicht ersatzlos gestrichen, so schlagen wir vor, den aktuellen Art. 39 LMG unverändert zu übernehmen: "Die Kantone erlassen die Ausführungsbestimmungen für den kantonalen Vollzug und teilen sie den Bundesbehörden mit."</p>
LDU	47	1, 2		Diese Bestimmungen sind redundant zu Art. 46 Abs. 5 und deshalb ersatzlos zu streichen.
LDU	49			Eine Harmonisierung mit der Bildungsverordnung ist notwendig
LDU	52	3		<p>Die finanziellen Beiträge sind nicht auf <i>Referenzlaboratorien</i> zu beschränken. Laboratorien, die beispielsweise im Rahmen der nationalen Kontrollpläne und der nationalen Untersuchungsprogramme Sonderaufgaben wahrnehmen, sollen Beiträge erhalten. Der Begriff "Referenz" ist deshalb bei Laboratorien zu streichen.</p> <p>Vorschlag: "Der Bund gewährt Laboratorien Beiträge für die Ausgaben, die ihnen im Rahmen ihrer Sonderaufgaben erwachsen."</p>
LDU	53	2	a-b	<p>Betreffend der Erhebung von Gebühren wird die bestehende Regelung unter Art. 45 Abs. 2c LMG vorgezogen, wobei hinzugefügt werden soll, dass die Möglichkeit besteht, "Kleinigkeiten" nicht in Rechnung zu stellen.</p> <p>Gebühren werden in der Regel von den Rechtsunterworfenen als Strafe empfunden. Im Falle, wo eine Nachkontrolle zeigt, dass die Auflagen erfüllt wurden, soll keine Gebühr erhoben werden, da dies demotivierend wirken würde und damit kontraproduktiv wäre.</p> <p>Textvorschlag:</p>

Vernehmlassung Revision Lebensmittelgesetz

				<p>"Gebühren werden erhoben für:</p> <p>a. Kontrollen, die zu Beanstandungen nach Artikel 33 geführt haben. In besonders leichten Fällen kann auf Gebühren verzichtet werden;</p> <p>b: ... "und Nachkontrollen" streichen</p>
LDU	53	2	a	<p>Französische Fassung: Bei den Beanstandungen ist der Verweis auf den Artikel falsch.</p> <p>Statt auf Art. 32 sollte auf Art. 33 verwiesen werden.</p>
LDU	53	2	c-g	<p>Zwischen den Kontrollen von Fleisch, weiteren Lebensmitteln tierischer Herkunft und sonstigen Lebensmitteln gibt es Unterschiede hinsichtlich der Fakturierung.</p> <p>Das Erheben von Gebühren sollte bei der Kontrolle von Fleisch und den anderen Lebensmitteln vereinheitlicht werden.</p>
LDU	53			<p>Die Gebührevorschriften stimmen nicht mit jenen der EU-Verordnung 882/2004 (Anhang IV) überein.</p> <p>Es wird vorgeschlagen, Abs. 3 zu ergänzen mit: Der Bundesrat kann die Bestimmungen über Gebühren an die Vorschriften der EU anpassen.</p>
LDU	54	5		<p>Das automatisierte Abrufverfahren ist gefährlich, weil es beispielsweise den Datenabruf nicht verifizierter Daten erlauben würde.</p> <p>Den Begriff "automatisiert" streichen, damit die Kantone die Kontrolle über die abgerufenen Daten behalten können.</p>
LDU	54	5		<p>Der Bundesrat bestimmt alleine, wer Daten abrufen darf. Es sollte ergänzt werden, dass dies in Absprache mit den Kantonen erfolgen soll.</p> <p>Vorschlag: "Zum Zweck des Datenaustausches können Abrufverfahren eingerichtet werden. Für diesen Fall legt der Bundesrat <i>in Absprache mit den Kantonen</i> fest, wer Daten abrufen darf...".</p>
LDU	56	1		<p>der Bund betreibt... („kann“ streichen)</p> <p>"Wer befiehlt, zahlt!" Wenn den Kantonen ein System durch den Bundesrat auferlegt wird, so ist es nötig, die Finanzierung zu regeln.</p> <p>Die Finanzierung ist im Gesetz zu regeln.</p>

Vernehmlassung Revision Lebensmittelgesetz

LDU	56	3		<p>Gemäss Entwurfsvorschlag soll der Bundesrat zum zentralen Informationssystem diverse Punkte alleine regeln - also ohne die Kantone. Dies sollte aber im Einverständnis mit den Kantonen erfolgen, da ja die Kantone direkt involviert sind. Der Einbezug der Kantone ist zu ergänzen.</p> <p>Vorschlag: "Der Bundesrat regelt <i>in Absprache mit den Kantonen.</i>"</p>
LDU	57-58			<p>Die Strafen werden beim Verstoss gegen die Lebensmittelgesetzgebung als zu mild angesehen.</p> <p>Der Strafraum sollte erhöht werden.</p>
LDU	58	1	a	<p>Abs. 1, Bst. a: Primärproduktion ergänzen</p>
LDU	58	1	f	<p>Französische Fassung: Der Artikelverweis ist falsch.</p> <p>Statt auf Art. 31 Abs. 1 sollte auf Art. 28 Abs. 1 verwiesen werden.</p>
LDU	58	1	k	<p>Bestraft wird, wer vorsätzlich den auf dieses Gesetz gestützten Werbebeschränkungen für alkoholische Getränke zuwiderhandelt. Es gibt neu auch Werbebeschränkungen für andere Lebensmittel als alkoholische Getränke (Säuglingsanfangsnahrung gemäss Art. 11a LGV).</p> <p>Die Bestimmung ist diesbezüglich zu erweitern. Vorschlag: "k. den auf dieses Gesetz gestützten Werbebeschränkungen für alkoholische Getränke <i>oder Säuglingsanfangsnahrung</i> zuwiderhandelt." Oder allgemeiner: "k. den auf dieses Gesetz gestützten Werbebeschränkungen für <i>Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände</i> zuwiderhandelt."</p>
LDU	60	5		<p>„...die Kantone verleihen...“ streichen. Neu: „Die mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragten Organe haben die Eigenschaft von Beamten der gerichtlichen Polizei“.</p>